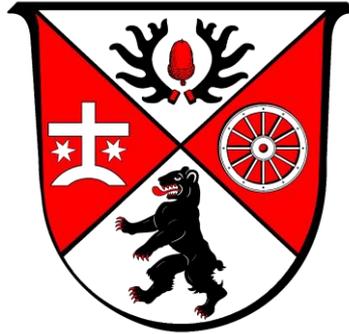


# SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR DER STADT OBERZENT



## Inhalt

Inhalt .....	1
§ 1 Organisation, Bezeichnung.....	2
§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr .....	3
§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr.....	3
§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigenpflicht bei Schäden.....	3
§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.....	4
§ 6 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung.....	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung.....	5
§ 8 Ordnungsmaßnahmen.....	6
§ 9 Ehren- und Altersabteilung .....	6
§ 10 Jugendfeuerwehr.....	7
§ 11 Kindergruppen.....	8
§ 12 Musikabteilung.....	8
§ 13 Stadtbrandinspektor/Stadtbrandinspektorin, Erster und Zweiter stellvertretender Stadtbrandinspektor/ stellvertretende Stadtbrandinspektorin, Wehrführer/ Wehrführerin, Erster und Zweiter stellvertretender Wehrführer/stellvertretende Wehrführerin .....	9
§ 14 Wehrführerausschuss.....	11
§ 15 Feuerwehrausschuss .....	11
§ 16 Gemeinsame Jahreshauptversammlung .....	12
§ 17 Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren .....	13
§ 18 Ehrungen .....	13
§ 19 Wahlen .....	14
§ 20 Feuerwehrvereinigungen .....	15
§ 21 Inkrafttreten .....	15

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent in ihrer Sitzung vom **DATUM** folgende

## **Feuerwehrsatzung**

beschlossen:

### § 1 Organisation, Bezeichnung

---

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oberzent ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung:

**„Freiwillige Feuerwehr Oberzent“**

- (2) Die Stadtteilfeuerwehren führen die Bezeichnung:

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Beerfelden

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Airlenbach

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Falken-Gesäß

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Finkenbach

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Gammelsbach

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Hebstahl

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Hesselbach

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Hetzbach

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Kailbach

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Kortelshütte

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Ober-Hainbrunn

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Olfen

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Rothenberg

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Schöllnbach

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Unter-Sensbach

- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oberzent steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin.
- (4) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sich die Stadtteilfeuerwehren der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

## § 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

---

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

## § 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

---

Die Freiwillige Feuerwehr Oberzent gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe
5. Musikabteilung

## § 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigenpflicht bei Schäden

---

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen
  - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und oder sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger/die Empfängerin der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

## § 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

---

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Oberzent haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze sowie Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen. Die Aufnahme kann nur in dem Stadtteil erfolgen, in dem der Wohnsitz bzw. regelmäßige Aufenthalt oder sein Arbeitsplatz besteht. In begründeten Einzelfällen sind Abweichungen möglich. Hierüber entscheidet der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin in Absprache mit dem Wehrführer/der Wehrführerin des jeweiligen Stadtteils.
- (4) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin über den Wehrführer/die Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin im Auftrag des Magistrats, nach Anhörung der Wehrführung des jeweiligen Stadtteils. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin oder durch den Wehrführer/die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

## § 6 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

---

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
  - b) durch die Aufnahme in der Ehren- und Altersabteilung,

- c) dem Austritt,
  - d) dem Ausschluss,
  - e) dem Tod
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet, im Auftrag des Magistrats, der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, nach Anhörung der Wehrführung des jeweiligen Stadtteils.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden.
- (4) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin kann einen Angehörigen/eine Angehörige der Einsatzabteilung, im Auftrag des Magistrates, aus wichtigem Grund – nach Anhörung der Wehrführung des jeweiligen Stadtteils – durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder von angesetzten Übungen oder Ausbildungsveranstaltungen, die Weitergabe im Feuerwehreinsatz erlangter Informationen, Bilder oder sonstiger Details - speziell in Verbindung mit Verletzten oder Getöteten Verunfallten -, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

## § 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

---

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, des Ersten und Zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors/der Ersten und Zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, des Wehrführers/der Wehrführerin, des Ersten und gegebenenfalls des Zweiten stellvertretenden Wehrführers/der Ersten und gegebenenfalls der Zweiten stellvertretenden Wehrführerin, sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) an Unterrichten, Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben

- a) das aktive und passive Wahlrecht für die nach dieser Satzung zu besetzenden Wahlfunktionen (§ 12 Abs. 2 und 4 HBKG),
  - b) Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung für Einsätze, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen (§ 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 6 HBKG),
  - c) Anspruch auf unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung,
  - d) Anspruch auf Versicherungsschutz bei Dienstunfällen in dem erforderlichen Umfang,
  - e) Anspruch auf Schadensersatz bei Verlust oder Beschädigung von privaten Gegenständen in Ausübung des Dienstes (Ausnahme bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz),
  - f) Anspruch auf unentgeltliche Aus- und Fortbildung,
  - g) Anspruch auf Gesundheitsvorsorge und Unfallschutz,
  - h) Anspruch auf Weitergewährung des Arbeitsentgeltes bei Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen (§ 11 Abs. 8 HBKG)
- (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

## § 8 Ordnungsmaßnahmen

---

- (1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Pflichten aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin im Einvernehmen mit der jeweiligen Wehrführung des Stadtteils ihm/ihr gegenüber
- a) eine Ermahnung
  - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
- aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## § 9 Ehren- und Altersabteilung

---

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
  - c) durch Tod.
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung können die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, im Auftrag des Magistrates, längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. a) findet entsprechende Anwendung.

## § 10 Jugendfeuerwehr

---

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen **"Jugendfeuerwehr Oberzent"** und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Oberzent ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie kann ihr Jugendleben selbständig gestalten. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer vom Magistrat beschlossenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes/der Stadtjugendfeuerwehrwartin bedient. Auf Stadtteilbene untersteht die örtliche Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht des Wehrführers/der Wehrführerin, der/die sich dazu des Jugendwartes/der Jugendwartin des Stadtteils bedient. Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin der Stadt muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Er/Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadtteile.

## § 11 Kindergruppen

---

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent führt den Namen **Minifeuerwehr Oberzent** und den Stadtteilnamen als Zusatz. Die Kindergruppen der Stadtteile sind berechtigt, sich einprägsame Gruppennamen zu geben.
- (2) Zur Nachwuchsgewinnung sind die Stadtteilfeuerwehren bestrebt, Kindergruppen zu bilden. Die Minifeuerwehr Oberzent ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent untersteht die Kindergruppe der fachlichen Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu der Leiter/Leiterinnen der Kindergruppen der Stadtteile bedient. Der Leiter/die Leiterin der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Der Leiter/die Leiterin und die Betreuer/-innen sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO. Er/Sie muss nicht Mitglied der Einsatzabteilung sein.

## § 12 Musikabteilung

---

- (1) Die Musikabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent führen den Namen **Feuerwehrkapelle der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent** sowie **Spielmanszug der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent** und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem jeweiligen Abteilungsleiter der Musikabteilung entschieden.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent untersteht die Musikabteilung der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, der/die sich dazu des jeweiligen Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin bedient.

## § 13 Stadtbrandinspektor/Stadtbrandinspektorin, Erster und Zweiter stellvertretender Stadtbrandinspektor/stellvertretende Stadtbrandinspektorin, Wehrführer/Wehrführerin, Erster und Zweiter stellvertretender Wehrführer/stellvertretende Wehrführerin

---

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberzent ist der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent angehört, persönlich geeignet ist, die erforderlichen Fachkenntnisse mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem soll er/sie seine/ihre Hauptwohnung in der Stadt Oberzent haben.
- (5) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Oberzent ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberzent und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der erste stellvertretende Stadtbrandinspektor/die erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin, der zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor/die zweite stellvertretende Stadtbrandinspektorin die Wehrführer/Wehrführerinnen und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor/die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin hat den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten.  

Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin gewählt wird. Der erste stellvertretende Stadtbrandinspektor/die erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Oberzent ernannt.
- (6a) Der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor/die Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektorin kann den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor/die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin ebenfalls verhindert ist. Die Wahl eines Zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors/einer Zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin ist nicht zwingend erforderlich.

Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 Satz 1 - 4 und 6 entsprechend.

- (7) Sollte die Stelle des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors/der Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin frei werden, so rückt der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor/die Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektorin an dessen Stelle. Die Wahl eines Zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors/einer Zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin ist nicht zwingend erforderlich.

Sollte die Stelle des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors/der Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin dennoch unbesetzt bleiben, hat der Magistrat so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors/einer ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin stattfinden kann.

- (8) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin und seine Stellvertreter/seine Stellvertreterinnen durch den Magistrat zu verabschieden. Der Magistrat der Stadt Oberzent kann eine Verlängerung der Amtszeit über das 60. Lebensjahr hinaus genehmigen. § 10 Abs. 2 HBKG gilt entsprechend.
- (9) Die Wehrführer/die Wehrführerinnen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin. Sie informieren den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin regelmäßig über die jeweilige Einsatzbereitschaft der Stadtteilfeuerwehr. Der Wehrführer/die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung des jeweiligen Stadtteils gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr des jeweiligen Stadtteils angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr (§ 17).
- (10) Der Erste stellvertretende Wehrführer/die Erste stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung des jeweiligen Stadtteils gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Ersten stellvertretenden Wehrführers/der Ersten stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr (§ 17).
- (10a) Der Zweite stellvertretende Wehrführer/die Zweite stellvertretende Wehrführerin kann den Wehrführer/die Wehrführerin nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Wehrführer/die Erste stellvertretende Wehrführerin ebenfalls verhindert ist.

Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 10 entsprechend.

- (11) Die Wahl eines Zweiten stellvertretenden Wehrführers/einer Zweiten stellvertretenden Wehrführerin ist nur in Stadtteilen mit mehr als 750 Einwohnern vorgesehen. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, welcher im Auftrag des Magistrats entscheidet.
- (12) Für den Wehrführer/die Wehrführerin und dessen Stellvertreter/dessen Stellvertreterinnen gilt Abs. 5 Satz 1 und Abs. 8 entsprechend.

## § 14 Wehrführerausschuss

---

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet. Dieser besteht aus
  - a) dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin,
  - b) dem Ersten und Zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektor/der Ersten und Zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin,
  - c) den Wehrführern/den Wehrführerinnen, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin sowie
  - d) dem Stadtjugendfeuerwehrwart/der Stadtjugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter/eine Stellvertreterinund hat die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oberzent zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin kann weitere Personen zu den Sitzungen einladen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat das Recht, jederzeit an den Sitzungen des Wehrführerausschusses teilzunehmen. Er/sie ist zu den jeweiligen Sitzungen schriftlich einzuladen.
- (3) Über die Sitzung des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen.

## § 15 Feuerwehrausschuss

---

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführer/der Wehrführerin, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, kann in den Stadtteilfeuerwehren je ein Feuerwehrausschuss gebildet werden.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus
  - a) dem Wehrführer/der Wehrführerin als Vorsitzenden/Vorsitzende,
  - b) den stellvertretenden Wehrführern/den stellvertretenden Wehrführerinnen,
  - c) mindestens zwei Angehörigen der Einsatzabteilung,
  - d) dem Gerätewart/der Gerätewartin,
  - e) einem Vertreter/einer Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung,
  - f) dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin,
  - g) dem Leiter/der Leiterin der Kindergruppe,
  - h) dem Leiter/der Leiterin der Musikabteilung.
- (3) Die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Einsatzabteilung, des Vertreter/der Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Stadtteil-

le. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter und Vertreterinnen.

- (4) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin und seine Stellvertreter/seine Stellvertreterinnen haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

## § 16 Gemeinsame Jahreshauptversammlung

---

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin findet mindestens alle drei Jahre eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Feuerwehren der Stadt Oberzent statt.  
Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin einen Bericht über die abgelaufenen Jahre seit der letzten gemeinsamen Jahreshauptversammlung zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor/von der Stadtbrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich, durch Mitteilung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Oberzent, bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 Satz 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und - mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin und seiner Stellvertreter/seiner Stellvertreterinnen - die Angehörigen der Musikabteilung sowie der Ehren- und Altersabteilung. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## § 17 Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren

---

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers/der Wehrführerin findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent statt.
- (2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer/von der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 16 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

## § 18 Ehrungen

---

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin findet jährlich eine Ehrungsveranstaltung aller Feuerwehren der Stadt Oberzent statt.
- (2) Zur Ehrungsveranstaltung wird von dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin eingeladen.
- (3) Zu der Ehrungsveranstaltung sind alle zu Ehrenden Personen einzuladen. Die Meldung der Ehrungen wird von dem Wehrführer/der Wehrführerin bei dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin eingereicht. Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin entscheidet über die Genehmigung der Anträge.
- (4) An der Ehrungsveranstaltung werden sämtliche im Bereich Brand- und Katastrophenschutz möglichen Ehrungen durchgeführt.

Dies sind insbesondere:

- a) Ehrungen des Bundes
- b) Ehrungen des Landes Hessen
- c) Ehrungen des Bezirksfeuerwehrverbandes
- d) Ehrungen des Odenwaldkreises
- e) Ehrungen der Stadt Oberzent
- f) Ehrungen der Deutschen Jugendfeuerwehr
- g) Ehrungen der Hessischen Jugendfeuerwehr
- h) Ehrungen der Jugendfeuerwehr Odenwaldkreis
- i) Musikerehrungen

Über weitere Ehrungen entscheidet der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin in Absprache mit dem Wehrführer/der Wehrführerin.

## § 19 Wahlen

---

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit aller Führungsfunktionen der Feuerwehr beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, sein Erster und Zweiter Stellvertreter/seine Erste und Zweite Stellvertreterin, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführer/die Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführerinnen und der Vertreter/die Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin der Stadt wird in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Jugendfeuerwehren gewählt und von den Mitgliedern der Einsatzabteilung in deren Jahreshauptversammlung (§16) bestätigt. Die Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadtteile werden in den Jahreshauptversammlungen der Jugendfeuerwehren der Stadtteile gewählt und von den Mitgliedern der Einsatzabteilung in deren Jahreshauptversammlung (§17) bestätigt. Hinsichtlich der Wahlen gelten die §§ 9 und 19 der Jugendordnung der Stadt Oberzent entsprechend. § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seines Ersten und Zweiten Stellvertreters/seiner Ersten und Zweiten Stellvertreterin, der Wehrführer/ die Wehrführerinnen und der Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführer/Ersten und Zweiten Wehrführerinnen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

## § 20 Feuerwehrvereinigungen

---

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

## § 21 Inkrafttreten

---

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberzent, den **DATUM**

DER MAGISTRAT  
DER STADT OBERZENT

Kehrer  
Bürgermeister

Diese Satzung vom DATUM wurde durch Abdruck in den amtlichen Bekanntmachungen, der „Oberzent aktuell“, Nr. \_\_/2018, Ausgabetag DATUM, veröffentlicht.

DER MAGISTRAT  
DER STADT OBERZENT

Kehrer  
Bürgermeister

